

Antragsteller: Stadt Meerbusch - Fachbereich 5

Straße, Hausnr.: Wittenberger Straße 21

Postleitzahl, Wohnort: 40668 Meerbusch

Telefon: 02150 - 916 117

Bevollmächtigte(r): Laura Krewing  
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: laura.krewing@meerbusch.de

**An den  
Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Amt für Umweltschutz  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich**

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG<sup>1</sup> /Ausnahme nach § 34 Abs. 4  
a LG NRW<sup>2</sup>**

1. **Beschreibung des Vorhabens:**Barrierefreier Umbau der zwei Haltestellen Forststraße (beide Fahrtrichtungen)

2. **Lage des Antragsgrundstückes:**

**Stadt / Gemeinde: Meerbusch**

**Gemarkung: Strümp Flur: 7, 8 Flurstück(e): 761, 202, 204**

3.  Es handelt sich um ein **privilegiertes Vorhaben** nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB<sup>3</sup> (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)

4. **Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)**

Landschaftsschutzgebietes  Naturschutzgebietes  Naturdenkmales  Geschützten Landschaftsbestandteiles

Sonstiges:

5. **Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>2</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG NRW) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung

Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.

Sonstiges: Es wurde eine Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW (Bezeichnung des Antrages) bei der Verkehrsbund Rhein-Ruhr AäR (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Vollmacht

Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

**Haltestelle Forststraße in Fahrtrichtung Amandusstraße (Flur:7, Gemarkung: 761, LSG 6.2.2.6):**

Das Bauvorhaben befindet sich in Meerbusch Strümp an der Forststraße.

Der momentane Standort der Haltestelle soll durch einen 18cm hohen Buskap, einer taktilen Wartefläche und einer Wartehalle, barrierefrei ausgebaut werden.  
Für das Bauvorhaben sind keine Baumfällungen erforderlich.

**Haltestelle Forststraße in Fahrtrichtung Bergfeld (Flur: 8, Flurstück: 202,204, LSG 6.2.2.6):**

Da der bisherige Standort (Forstraße / Ecke Buschstraße) aufgrund der geplanten Straße (K9n) umgelegt werden muss, kommt nur der im Plan markierte rote Bereich in Frage. Für den barrierefreien Umbau ist neben der barrierefreien Wartefläche und der Aufstellung einer Wartehalle, eine Fußgängerüberquerungshilfe auf der Forststraße anzuordnen und ein Gehweg zur neuen Wartehalle anzulegen (grüne Markierung). Eine mögliche Baumfällung könnte für das Bauvorhaben erforderlich sein. Bei der Planung wird allerdings Rücksicht darauf genommen, einen geeigneten Standort zu finden bei dem der vorhandene Baumbestand weitestgehend erhalten bleiben kann.

Die beiden Haltestellen befinden sich in Meerbusch Strümp an der Forststraße. Der Antrag zur Gewährung einer Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW wurde bereits bei dem VRR eingereicht.

Im Anhang befindet sich ein Lageplan sowie Bilder der Situation Vorort.

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

Ort, Datum 5.10.15

Krewing

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dipl. Ing. Deuser

Dieses Feld wird von der Unteren Landschaftsbehörde ausgefüllt:

**Aktenzeichen:** 68.4-40.01- .....

**Verfahren:**

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festsetzung

nach LP